

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK WEDERN“ IN DER STADT WADERN, STADTTEIL WEDERN

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Wedern“ aufzustellen.

Die Stadt Wadern beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks im Stadtteil Wedern. Betrieben werden soll der Solarpark durch die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen.

Der geplante Solarpark ist ca. 10 ha groß. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 142/1, 173/1, 193/1, 204/1 und 235/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 154/2, Gemarkung Wedern, Flur 7. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Stadtteils Wedern und in kurzer Entfernung südlich des Reidelbachs. Der Bereich ist im Süden und Westen von Waldflächen, im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wird heute landwirtschaftlich genutzt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wadern stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Darüber hinaus wird eine unterirdische Hauptversorgungs- bzw. Hauptabwasserleitung dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 06.04.2020 bis einschließlich 20.04.2020 durchgeführt wird. Aufgrund der momentanen Situation kann der Entwurf des Bebauungsplanes nicht während der Dienststunden im Rathaus eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen sind über das Internetportal der Stadt Wadern (<https://ssl.wadern.de>) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per E-Mail an die Email-Adresse: mherrmann@wadern.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wadern, Datum, Siegel

Der Bürgermeister